

Dornbirner Gemeindeblatt.

Zweiter Jahrgang.

Organ für alle gemeindeamtlichen Kundmachungen.

Das „Dornbirner Gemeindeblatt“ erscheint jeden Sonntag Morgen und kostet ganzjährig fl. 1. 60, halbjährig 80 kr. Inzerate werden mit 5 kr. für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile berechnet. Die Inzerate müssen bis spätestens Freitag Mittag franto bei der Expedition des Gemeindeblattes abgegeben werden.

Nr. 19.

Sonntag, 7. Mai.

1871.

Kundmachungen.

Nach § 17 der hohen Ministerialverordnung vom 1. September 1866, R.-G.-Bl. 1866, Nr. 107, in Betreff der zu beobachtenden Sicherheitsmaßregeln gegen die Gefahr der Explosion bei Dampfkesseln dürfen zur Bedienung und Ueberwachung eines Dampfkessels nur Individuen von nüchternem verlässlichem Charakter verwendet werden, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt und durch ein amtlich beglaubigtes Zeugniß nachgewiesen haben, daß sie sich die Befähigung hiezu durch eine mindestens halbjährige Verwendung in einer geeigneten Maschinenwerkstätte oder als Gehilfen bei einem Dampfkessel erworben haben.

Nachdem das Dampfkessel-Bedienungs- und Ueberwachungspersonal in vielen Fällen dieser gesetzlichen Bestimmung nicht entspricht, so wird obige Vorschrift hiemit mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß jene Individuen, welche das vorgeschriebene Befähigungs-Zeugniß noch nicht besitzen, sich dasselbe auf Grund einer Prüfung bei der k. k. Oberrealschule in Innsbruck oder Roveredo oder beim Staatsgymnasium in Feldkirch, welches diese Prüfung mit Beiziehung geeigneter Kunstverständiger vornehmen wird, zu verschaffen haben.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich an eine der bezeichneten Lehranstalten zu wenden, und ihrem Gesuche den Taufschein, sowie ein von Seite der Ortsvorstehung ausgefertigtes Zeugniß bezüglich ihrer Nüchternheit und Moralität beizuschließen.

Innsbruck, den 19. April 1871.

Für den k. k. Statthalter:

Vorhauser.

Der Gemeinderath fand sich zu dem Beschlusse veranlaßt, die